



COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Gemeindesaal

Zum Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern sowie des Personals werden die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit den nachstehend beschriebenen Massnahmen umgesetzt. Seit 19. Oktober 2020 besteht schweizweit eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen. Seit 19. April 2021 sind Veranstaltungen von 50 Personen in Innenräumen wieder erlaubt. Gemeindeversammlungen unterliegen dieser Personenbeschränkung nicht. Weitere Ausnahmen werden nicht gewährt und die maximale Teilnehmerzahl anderer Anlässe darf 50 Personen nicht überschreiten.

1. Distanz halten

1.1 Allgemeines

- Es gilt eine Maskenpflicht im ganzen Gemeindesaal.
- Die Bestuhlung hat mit einem Abstand von 1,5 Meter zu erfolgen.
- Es gilt eine Sitzpflicht.
- Eigenverantwortung: Die Personen im Gemeindesaal, auf der Bühne und im Foyer sind angehalten, jederzeit einen Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten.
- Pausen und die Konsumation von Speisen und Getränken sind nicht erlaubt.
- Einbahnverkehr: Eingang und Ausgang zum bzw. aus dem Gemeindesaal erfolgen durch zwei separate, entsprechend bezeichnete Türen.
- Für alle Veranstaltungen gelten Sperrstunden von 23.00–06.00 Uhr.
- Veranstaltungen, bei welchen getanzt wird, gilt eine Maskenpflicht.

2. Hygiene

2.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Im Gemeindesaal ist beim Eingang und in den Sanitärbereichen Desinfektionsmittel verfügbar. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räumlichkeiten anzuhalten. Ebenfalls kontrolliert er das Tragen der Hygienemaske.

2.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Zwischen den Veranstaltungen wird der Gemeindesaal gelüftet. Die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände (Tonpult, Lichtanlage usw.), Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche werden nach jedem Anlass gereinigt und desinfiziert.

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei längerer Nutzung des Gemeindesaals, das regelmässige Lüften sowie Zwischenreinigungen selbst zu organisieren.

2.3 Hygiene der Gastronomie

Veranstaltungen mit Gastronomie sind nicht erlaubt.

3. Verpflichtung der Veranstalter:

3.1 Verantwortung für Umsetzung Schutzkonzept:

Der Veranstalter hat mit dem Mietvertrag unterschriftlich zu bestätigen, vom Schutzkonzept Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen.

3.2 Contact Tracing:

Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Nachverfolgbarkeit bei Infektion von Besuchern Präsenzlisen zu führen und mindestens vierzehn Tage aufzubewahren. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands jederzeit sichergestellt ist.

4. Information

Bei den Zugängen zum Gemeindesaal, im Foyer und im Saal wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.

5. Individuelle Anordnungen

Alle Massnahmen werden von der Betriebsleitung fortlaufend geprüft. Alle Veranstalter werden im Vorfeld individuell bezüglich der Möglichkeiten zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Massnahmen instruiert. Die Veranstalter sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen verantwortlich.

Vom Krisenstab "Corona" am 22. April 2021 genehmigt.